

RS OGH 1979/1/10 3Ob520/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.1979

Norm

ABGB §1295 IIa3

ABGB §1304 C

ABGB §1324

Rechtssatz

Sichert ein Baupolier eine Deckenöffnung provisorisch mit einer Spannplatte ab und lehnt er Schalttafeln zur Absicherung derart an, daß die Art der Abschrankung der Gefahrenquelle beim oberflächlichen Betrachter den Eindruck erwecken, daß die Schalttafeln als Laufbretter angelehnt worden seien, so fällt dem Arbeitnehmer, der diese Schalttafeln als Aufstiegshilfe benützte, trotz Abrutschen derselben an derselben Stelle abstieg und dann die Spannplatte durchbrach, nur ein Versehen sehr geringes Grades zur Last.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 520/78

Entscheidungstext OGH 10.01.1979 3 Ob 520/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0023054

Dokumentnummer

JJR_19790110_OGH0002_0030OB00520_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at